**Musterbrief „Warenkauf“ – Gewährleistung NEU**

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre Adresse einzugeben

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre PLZ und Ihren Ort einzugeben

Klicken oder tippen Sie hier, um den Ort und das Datum einzugeben

EINSCHREIBEN

Firma

Klicken oder tippen Sie hier, um den Namen der Firma einzugeben

Klicken oder tippen Sie hier, um die Adresse einzugeben

Klicken oder tippen Sie hier, um die PLZ und den Ort einzugeben

**Betrifft: mangelhafte Ware, Bestell-Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um die Bestellnummer einzugeben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe bei Ihnen am Klicken oder tippen Sie hier, um das Datum einzugeben folgende Ware gekauft / bestellt:

Klicken oder tippen Sie hier, um die Warenbezeichnung einzugeben

Folgender Mangel wurde festgestellt:

Klicken oder tippen Sie hier, um den Mangel einzugeben

Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung räume ich Ihnen die Möglichkeit zum Austausch / zur Verbesserung binnen der angemessenen Frist von 14 Tagen, das heißt bis längstens Klicken oder tippen Sie hier, um das Datum (nach den 14 Tagen) einzugeben, ein.

Sollte bis dahin nicht der mangelfreie und vertragskonforme Zustand hergestellt sein, so mache ich von dem Recht auf Auflösung des Vertrages / Preisminderung gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben *(=eigenhändige Unterschrift)*

# Wichtige Informationen zum Musterbrief ! Dienen zu Ihrer persönlichen Information !

**Gewährleistung:**

Der Unternehmer ist verantwortlich, dass die von ihm übergebene Ware die vertraglich vereinbarten und objektiv erforderlichen Eigenschaften aufweist.

Ist dies nicht der Fall, können Sie Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Ware verlangen.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Gewährleistung ist, dass

* der Mangel schon bei der Übergabe der Ware vorlag oder angelegt war. Dies wird bei Mängeln, die innerhalb des ersten Jahres nach Übergabe hervorkommen, gesetzlich vermutet (Ausnahme z.B. Verschleißteile). Bei später auftretenden Mängeln, trifft den Verbraucher die Beweislast.
* die Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese beträgt bei Waren (Computer, Auto, …) zwei Jahre und beginnt ab Übergabe der Sache zu laufen. Eine gerichtliche Geltendmachung ist noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf möglich.

Die Kosten für den Austausch oder die Verbesserung trägt das Unternehmen. Das betrifft ebenso die Aus- und Einbaukosten.

Grundsätzlich können Sie zwischen Verbesserung oder Austausch wählen. Der Unternehmer kann jedoch den Einwand der Unverhältnismäßigkeit erheben. Die Herstellung des mangelfreien Zustands hat binnen angemessener Frist zu erfolgen. Die Länge dieser Frist hängt vom Einzelfall ab. Erfolgt die Mangelbehebung nicht binnen dieser Frist können Sie bei geringfügigen Mängeln eine Preisminderung, ansonsten die Auflösung des Vertrages und somit gänzliche Rückzahlung des Kaufpreises fordern. Die Auflösung des Vertrages ist ebenso möglich, wenn derselbe Mangel nach einer erfolglosen Reparatur erneut auftritt.

**Garantie:**

Die gesetzliche Gewährleistung ist von der Garantie zu unterscheiden. Unter Garantie versteht man die freiwillige Zusage eines Unternehmens (meist des Herstellers), unter bestimmten Bedingungen für Mängel einer Ware einzustehen. Durch diese Zusage wird die Garantie Vertragsbestandteil und damit verbindlich. Art und Umfang hängen ausschließlich von den Garantiebedingungen ab - sehen Sie daher im Garantieschein nach. Im Unterschied zur Gewährleistung kommt es bei der Garantie nicht darauf an, dass der Mangel schon bei Übergabe der Sache vorhanden war. Der Mangel muss lediglich innerhalb der Garantiefrist auftreten. Allerdings verlängern Garantiereparaturen (oder Austausch) – im Gegensatz zu Gewährleistungsreparaturen (oder Austausch) - die Garantiefrist nicht, es sei denn, Sie erhalten (z.B. anlässlich eines Austauschs) einen neuen Garantieschein.

**Weitere Infos zu diesem Thema** finden Sie auf unserer Homepage unter Konsumentenrecht / Gewährleistung bzw. Garantie.